

Gefahrstoff Asbest

Infoblatt des Kreises Wesel

bestimmungen (u.a. Befeuchtung, Staubabsaugung) demontierten Platten dürfen nicht weiterverwendet werden (auch nicht zu ihrem ursprünglichen Zweck als Dacheindeckung). Sie sind staubfrei zu verpacken (z. B. in Big-Bags) und unter der Bezeichnung „asbesthaltige Baustoffe“ (Abfallschlüssel 17 06 05) zum Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof, Graftstraße 25 in 47475 Kamp-Lintfort (Tel 02842/940-0) zu transportieren, wo sie auf der dortigen Deponie beseitigt werden.

Die Kosten hierfür liegen seit dem 1.1.2016 bei 46,00 € pro Tonne.



Der gewerbsmäßige Transport dieser Abfälle darf nur von hierfür zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben oder Unternehmen mit einer entsprechenden Erlaubnis gemäß § 54/KrWG unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Sollten Sie noch weiterführende Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an:

Kreis Wesel - Der Landrat
Klaus Michael Nötzel
Koordinationsbereich Abfallwirtschaft
Reeser Landstraße 31 · 46483 Wesel
Telefon 02 81/2 07-25 18
E-Mail klaus-michael.noetzel@kreis-wesel.de

Stand: Juli 2016



Asbest

Als Asbest bezeichnet man eine Gruppe von natürlichen, faserförmigen Mineralien mit überragenden Materialeigenschaften: Hitzefestigkeit, Beständigkeit gegen Säuren und Laugen, hohe Bruchfestigkeit in Verbindung mit Elastizität. Aufgrund dieser Eigenschaften wurde Asbest in einer Vielzahl von Produkten verwendet; das bekannteste ist hier die Wellfaserzementplatte, die vielfach als Dacheindeckung eingebaut wurde. Weitere Beispiele sind Fensterbänke, Fassadenplatten und Blumenkübel sowie Rohrleitungen, Dämmplatten, Dichtungskordeln, Fußbodenbeläge und Nachtspeicheröfen.



In einigen dieser Materialien sind die Asbestfasern in eine feste Matrix (z.B. Beton) eingebunden. Diese gefährlichen Fasern werden in der Regel erst dann freigesetzt, wenn die Wellplatten zerbrochen werden. In anderen Produkten sind Asbestfasern aber nur schwach gebunden (z.B. in Dichtungskordeln) und stellen daher auch schon ohne weitere Beschädigung eine Gefahr dar.

Gefahren

Asbestfasern sind krebserregend, wenn man diese einatmet. Sie gelten deshalb als sehr stark gefährdender krebserregender Stoff.

In der normalen Umgebungsluft ist eine Konzentration von etwa 200 Fasern pro Kubikmeter Luft (F/m^3) vorhanden. Beim Umgang mit Asbest sieht dies ganz anders aus, wie die folgenden Messergebnisse zeigen:

Kehren und Staub entfernen	1,60 Mio. Fasern/ m^3
Sägen von Wellplatten	1,88 Mio. Fasern/ m^3
Bearbeiten von Asbestdichtungen	2,21 Mio. Fasern/ m^3
Entfernen von Verkleidungen	18,17 Mio. Fasern/ m^3
Wellplatten mit Trennschleifer bearbeiten	27,00 Mio. Fasern/ m^3

Diese Werte belegen, dass beim Umgang mit Asbest, insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI), umfangreiche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Firmen, die solche Arbeiten durchführen, müssen mit den Gesundheitsgefahren beim Umgang mit Asbest vertraut sein und die erforderlichen Schutzmaßnahmen für ihre Mitarbeiter treffen.

Die Einzelheiten hierzu sind in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 festgelegt.

Abgesehen von diesen ASI-Arbeiten sind keine sonstigen Arbeiten an Asbestzementdächern erlaubt; auch das Anbringen von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf solchen Dächern ist verboten.

Rechtlicher Rahmen

Das Inverkehrbringen und die Verwendung asbesthaltiger Produkte ist in der EU seit 2005 generell verboten (Richtlinie 1999/77/EG).

Asbest ist im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugender Stoff der Kategorie 1 eingestuft.

Die Herstellung und Verwendung asbesthaltiger Gefahrstoffe ist verboten!

(§ 18 Gefahrstoffverordnung)

Asbest, asbesthaltige Zubereitungen mit einem Massenanteil von mehr als 0,1% Asbest und Erzeugnisse, die Asbest oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(Abschnitt 2 im Anhang zu § 1 der Chemikalienverbotsverordnung)

Abfallentsorgung

Asbesthaltige Abfälle dürfen aufgrund der beschriebenen Gefahren nicht weiterverwendet oder verwertet werden. Sie müssen daher auf einer dafür zugelassenen Deponie beseitigt werden. Am Beispiel der bereits erwähnten Wellfaserzementplatten bedeutet dies: die unter Beachtung der Arbeitsschutz-

